

BGer 5A 115/2022 vom 14. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_115_2022

FR: TF 5A 115/2022 du 14 septembre 2022

IT: TF 5A 115/2022 del 14 settembre 2022

Regeste

Ehescheidung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht auf Rechtsmittel hin (Art. 75 BGG) über die Nebenfolgen einer Ehescheidung entschieden hat. Die Vorinstanz urteilte auf Rückweisung des Bundesgerichts hin (Urteil 5A_581/2020 vom 1. April 2021), sodass die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich zulässig bleibt (Urteil 5A_367/2020 vom 19. Oktober 2020 E. 1.1 mit Hinweis). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 76 Abs. 1 BGG) und hat diese rechtzeitig erhoben (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 2

Mit der Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG geltend gemacht werden. Das Bundesgericht wendet das Recht in diesem Bereich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG) und prüft mit freier Kognition, ob der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Es befasst sich aber grundsätzlich nur mit formell ausreichend begründeten Einwänden. In der Beschwerde ist deshalb in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2). Erhöhte Anforderungen gelten, wenn verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden. Das Bundesgericht prüft deren Verletzung nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; Rügeprinzip). Es prüft nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen (BGE 142 III 364 E. 2.4). Sodann ist das Bundesgericht an den festgestellten Sachverhalt grundsätzlich gebunden (Art. 105 Abs. 1 BGG). Gegen die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz kann einzig vorgebracht werden, sie seien offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich (BGE 140 III 264 E. 2.3 mit Hinweis), oder sie würden auf einer anderen Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG (z.B. Art. 29 Abs. 2 BV oder Art. 8 ZGB) beruhen. Ausserdem muss in der Beschwerde aufgezeigt werden, inwiefern die Behebung der vorerwähnten Mängel für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 137 III 226 E. 4.2 mit Hinweis).

E. 3

Anlass zur Beschwerde gibt die Bemessung des Kindesunterhalts.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer beanstandet den angefochtenen Entscheid zunächst in tatsächlicher Hinsicht.

E. 3.1.1

Die Vorinstanz habe den Sachverhalt willkürlich festgestellt, indem sie im Bedarf der Beschwerdegegnerin für den Zeitraum ab dem 1. September 2022 Fr. 30.-- und ab dem 1. Juli 2025 Fr. 120.-- für Steuern berücksichtigt habe. In ihrem Entscheid vom 18. Oktober [recte : August] 2017 habe die Vorinstanz noch festgehalten, die Einkommensverhältnisse der Beschwerdegegnerin führten auch ab Juli 2025 zu keinem steuerbaren Einkommen. In seinen Eingaben im Rückweisungsverfahren habe der Beschwerdeführer ausführlich das Vorgehen zur Berechnung der Steuern aufgezeigt und beantragt, im Bedarf der Beschwerdeführerin [recte : Beschwerdegegnerin] keine Ausgaben für Steuern zu berechnen. Die Begründung im angefochtenen Entscheid laute dahingehend, dass das Bundesgericht die veranschlagten Positionen nicht beanstandet habe. Das Bundesgericht habe jedoch in seinem ersten Urteil (5A_743/2019 [recte : 5A_743/2017] vom 22. Mai 2019) auch die Feststellung nicht bemängelt, dass keine Steuern bei der Beschwerdegegnerin anfielen. Mit anderen Worten wäre der Vorinstanz eine Neubeurteilung der Position Steuern im Urteil vom 5. Juni 2020 ohnehin verwehrt gewesen.

E. 3.1.2

Sinngemäss wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz damit vor, die Bindungswirkung des die Sache erstmals an sie zurückweisenden bundesgerichtlichen Urteils missachtet zu haben. Diesen Einwand hätte er im Beschwerdeverfahren, welches die zweite Rückweisung zur Folge hatte (vgl. vorne Sachverhalt lit. C.b), gegen den Entscheid der Vorinstanz vom 5. Juni 2020 erheben müssen. Jener Entscheid ist vorliegend nicht mehr Anfechtungsobjekt. In seiner Beschwerdeschrift, welche dem Urteil 5A_581/2020 vom 1. April 2021 zugrunde lag, beanstandete er die im Bedarf der Beschwerdegegnerin berücksichtigte Steuerlast nicht. Darüber hinaus wies das Bundesgericht die Angelegenheit mit Urteil 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019 nebst anderem zur Ergänzung des Sachverhalts und neuen Festlegung des Bedarfs der Familie zurück. Damit war es der Vorinstanz nicht verwehrt, die Steuern neu festzulegen. Es versteht sich von selbst, dass veränderte Bedarfswerte und Unterhaltsbeiträge einen Einfluss auf die Steuerlast haben. Sodann wies das Bundesgericht die Sache mit Urteil 5A_581/2020 vom 1. April 2021 erneut zur neuen Festlegung des Bedarfs der Familie und nötigenfalls Ergänzung des Sachverhalts hinsichtlich der Steuerlasten zurück. Insofern erstreckte sich die Bindungswirkung gerade nicht auf die Steuern. Die Rüge erweist sich als unbegründet.

E. 3.1.3

Nicht einzugehen ist schliesslich auf die Ausführungen des Beschwerdeführers betreffend die (Nicht-) Berücksichtigung von Schuldentilgung in seinem Bedarf. Im Verfahren 5A_581/2020 drang er mit seinen diesbezüglichen Rügen nicht durch, sodass er die Schuldentilgung aufgrund der Bindungswirkung des Rückweisungsurteils vom 1. April 2021 im hiesigen Verfahren nicht erneut zum Thema erheben kann, worauf die Vorinstanz zu Recht hinwies. Ohnehin setzt sich der Beschwerdeführer mit der Eventualbegründung im angefochtenen Entscheid nicht auseinander, er habe einerseits weder behauptet noch dargetan, die streitigen Schulden effektiv zurückzuzahlen, und andererseits seien diese nur deshalb entstanden, weil er seinen gerichtlich festgelegten Unterhaltsverpflichtungen im Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 31. August 2017 nicht nachgekommen sei. Auch aus

diesem Grund sind seine Vorbringen unzulässig (BGE 142 III 364 E. 2.4 in fine mit Hinweisen).

E. 3.2

Sodann rügt der Beschwerdeführer in verschiedener Hinsicht eine Verletzung von Bundesrecht.

E. 3.2.1

Im Allgemeinen wirft er der Vorinstanz sinngemäss eine Verletzung des Verschlechterungsverbots vor. Offensichtlich habe sie nicht berücksichtigt, dass für die Zeitspanne vom 1. September 2017 bis zum 4. Juni 2020 die Zahlen aus dem Urteil vom 18. August 2017 herangezogen werden müssten. Die Vorinstanz wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die neu berechneten Kindesunterhaltsbeiträge im Vergleich zu den bisherigen kantonsgerichtlichen Entscheiden eine Reduktion der Unterhaltslast für den Beschwerdeführer bedeuteten. Darin seien nämlich im Gegensatz zu den Beträgen gemäss Urteil vom 18. August 2017 die vom Beschwerdeführer bezogenen Kinder- bzw. Ausbildungszulagen bereits eingeschlossen. Eine Aufrechnung der Familienzulagen auf die Alimente gemäss Urteil vom 18. August 2017 ergibt denn auch tatsächlich höhere Beträge als was im angefochtenen Entscheid zugesprochen wurde. Mithin verletzt der angefochtene Entscheid das Verbot der reformatio in peius nicht.

E. 3.2.2

Ferner stört sich der Beschwerdeführer an verschiedenen Bedarfspositionen. Während die Höhe einer Bedarfsposition als Tatfrage mit unrichtiger Sachverhaltsfeststellung zu rügen ist, stellen die Fragen, ob eine Auslage überhaupt in die Bedarfsrechnung aufzunehmen und nach welcher Methode sie zu ermitteln ist, Rechtsfragen dar (vgl. Urteile 5A_127/2021 vom 1. Oktober 2021 E. 4.3.1 mit Hinweisen; 5A_244/2018 vom 26. August 2019 E. 3.4.2 mit Hinweis, nicht publ. in: BGE 145 III 393 ; 5A_435/2019 vom 19. Dezember 2019 E. 4.1.2, in: FamPra.ch 2020 S. 505).

E. 3.2.3

Die Vorinstanz ermittelte namentlich die Grundbeträge von Eltern und Kindern nach den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (zuletzt veröffentlicht in: BISchK 2009 S. 193 ff.) und berücksichtigte in den Phasen, wo die finanziellen Verhältnisse es erlaubten, nebst anderem eine Versicherungspauschale (Fr. 50.--) sowie eine Kommunikationspauschale (je nach Phase Fr. 40.-- bzw. Fr. 130.--). Wo Betreuungsunterhalt infrage kam, legte sie diesem das familienrechtliche Existenzminimum der Beschwerdegegnerin zugrunde. Schliesslich berücksichtigte sie im Volljährigenunterhalt einen Überschussanteil zugunsten der Mädchen.

E. 3.2.4

Der Beschwerdeführer ist nicht damit einverstanden, nach welchen Richtlinien (E. 3.2.5) bzw. (innerhalb dieser Richtlinien) nach welchen Tarifen die Vorinstanz die für die Berechnung der Existenzminima verwendeten Grundbeträge ermittelt hat (E. 3.2.6 und 3.2.7). Sodann spricht er sich gegen die Berücksichtigung der Kommunikationspauschale in der vorletzten Phase der Unterhaltsberechnung und für die Veranschlagung der Versicherungspauschale in sämtlichen Phasen aus (E. 3.2.8). Auch kritisiert er die Methode der Unterhaltsberechnung mit Bezug auf das dem Betreuungsunterhalt zugrunde gelegte

Existenzminimum (E. 3.2.9) sowie die Berücksichtigung eines Überschussanteils im Volljährigenunterhalt (E. 3.2.10 und 3.2.11).

E. 3.2.5

Hinsichtlich der Grundbeträge der Parteien hält der Beschwerdeführer ganz allgemein die Beträge gemäss St. Galler Kreisschreiben über die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG für massgebend. Sein in diesem Zusammenhang an die Vorinstanz gerichteter Vorwurf der Verletzung ihrer Begründungspflicht als Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör geht fehl. Die Vorinstanz setzte sich mit seinen diesbezüglichen Vorbringen ausdrücklich auseinander (angefochtener Entscheid, E. II.4.b S. 31). Wie sie dort bereits erläuterte, ist es nicht zu beanstanden, wenn sie für die neue Unterhaltsberechnung auf die Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz abstellte. Gemäss neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind diese einschlägig (BGE 147 III 265 E. 7.2). In seinem Urteil 5A_581/2020 vom 1. April 2021 wies das Bundesgericht die Vorinstanz explizit an, die mit dieser Rechtsprechung entwickelten Grundsätze bei der erneuten Unterhaltsberechnung zu beachten (E. 4.1.3). Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern die Kinder deshalb, wie dies der Beschwerdeführer behauptet, bei der Beschwerdegegnerin während zehn Jahren einen deutlich höheren Lebensstandard als bei ihm haben sollten, zumal die Berechnungsgrundlagen für alle Parteien gerade dieselben sind. Schliesslich verletzt es entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht Art. 285 ZGB , wenn nun diese Grundsätze auch auf die Zeit vor dem Urteilsdatum des Leitentscheids BGE 147 III 265 zur Anwendung kommen, zumal das neue Kindesunterhaltsrecht bereits seit dem 1. Januar 2017 gilt.

E. 3.2.6

In Bezug auf die Zeit vom 1. Juli 2025 bis zur Volljährigkeit der jüngeren Tochter hält der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den Grundbeträgen ferner dafür, im vorliegenden Falle einer alternierenden Obhut mit je hälftigen Betreuungsanteilen sei bei den Eltern nicht der Alleinerziehendentarif (Fr. 1'350.--) zu veranschlagen, sondern der Alleinstehendentarif zuzüglich der Hälfte der Differenz zum Alleinerziehendentarif (Fr. 1'200.-- + [Fr. 150.-- : 2] = Fr. 1275.--). Die beiden Kategorien "alleinerziehend" und "alleinstehend" träfen nicht zu, denn in diesem Fall seien die Eltern "gemeinsam erziehend". Die Frage, ob bei alternierender Obhut nebst der Aufteilung der Grundbeträge der Kinder auf die Eltern im Verhältnis ihrer Betreuungsanteile (vgl. Urteile 5A_952/2019 vom 2. Dezember 2020 E. 6.3.1; 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 5.4.3) auch die Grundbeträge der Eltern entsprechend anzupassen sind (vgl. hierzu WINKLER, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl. 2017, N. 27 zu Art. 93 SchKG), muss hier nicht beantwortet werden. Die vom Beschwerdeführer gewünschte Lösung hätte vorliegend keine Veränderung der Unterhaltsbeiträge zu seinen Gunsten zur Folge: In der genannten Zeitspanne wird die ältere Tochter bereits volljährig sein. Da der Beschwerdeführer ab Volljährigkeit der Töchter keine tieferen Unterhaltsbeiträge anstrebt (vgl. hinten E. 3.2.10), ergibt sich für die ältere Tochter in dieser Phase keine Änderung. Die jüngere Tochter ihrerseits würde an einem um Fr. 150.-- höheren Überschuss partizipieren, zumal in dieser Phase auf das familienrechtliche Existenzminimum der Parteien abgestellt wurde. Aufgrund der veränderten Zahlen würde sich auch das Leistungsverhältnis der Parteien ändern. Würde von Grundbeträgen von Fr. 1'275.-- ausgegangen, erhöhten sich die Überschüsse beidseitig um Fr. 75.--, d.h. von Fr.

440.-- auf Fr. 515.-- bei der Beschwerdegegnerin und von Fr. 2'600.-- auf Fr. 2'675.-- beim Beschwerdeführer (die Vorinstanz rechnete seinem Überschuss fälschlicherweise die Kinderzulagen an, weshalb dieser von Fr. 3'160.-- um 2 x Fr. 280.-- zu reduzieren ist). Daraus lässt sich eine Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers von rund 84 % bzw. der Beschwerdegegnerin von rund 16 % errechnen. Der Familienüberschuss, an welchem die jüngere Tochter zu einem Fünftel (kleiner Kopf) zu beteiligen wäre (die volljährige Tochter fiel ausser Betracht; vgl. hinten E. 3.2.10), betrüge Fr. 1'430.-- (= Fr. 2'675.-- + Fr. 515.-- - 2 x Fr. 880.-- [Barbedarf der Mädchen abzüglich Kinderzulagen]), d.h. ihr Überschussanteil Fr. 286.-- (= $1/5 \times \text{Fr. } 1'430.--$). Die Beschwerdegegnerin hätte an den Unterhalt der jüngeren Tochter rechnerisch gerundet Fr. 187.-- (= $16 \% \times [\text{Fr. } 880.-- + \text{Fr. } 286.--]$) beizutragen. Tatsächlich würde sie indessen bereits insgesamt Fr. 610.-- (= Fr. 300.-- [Anteil Grundbedarf] + Fr. 250.-- [Anteil Wohnkosten] + Fr. 60.-- [Krankenkasse]) leisten, mithin gerundet Fr. 423.-- über ihren Anteil hinaus. Ferner hätte die Tochter bei der Beschwerdegegnerin Anspruch auf die Hälfte ihres Überschussanteils, d.h. Fr. 143.-- (= $\text{Fr. } 286.-- : 2$). Der Beschwerdeführer, welcher die Kinderzulagen bezieht, hätte der Beschwerdegegnerin folglich gerundet Fr. 566.-- (= $\text{Fr. } 423.-- + \text{Fr. } 143.--$) auszugleichen. Zum selben Ergebnis - wenn auch mit anderer Rechnung - gelangte die Vorinstanz, indem sie den Beschwerdeführer zur Leistung eines Unterhaltsbeitrags von Fr. 560.-- verpflichtete.

E. 3.2.7

Ab Volljährigkeit der jüngeren Tochter möchte der Beschwerdeführer schliesslich einen Grundbetrag der Eltern von je Fr. 1'200.-- (Alleinstehendentarif) und nicht von Fr. 1'350.-- (Alleinerziehendentarif), wie ihn die Vorinstanz eingesetzt hat, berücksichtigt wissen. Da der Beschwerdeführer indessen kein reformatorisches Begehren betreffend den Volljährigenunterhalt stellt (vgl. hinten E. 3.2.10), hat seine Rüge keine Auswirkung auf den Ausgang des hiesigen Verfahrens, sodass darauf nicht einzugehen ist.

E. 3.2.8

Sodann kritisiert der Beschwerdeführer einerseits die Berücksichtigung einer Kommunikationspauschale (Fr. 130.--) in der vorletzten Phase der Unterhaltsberechnung und verlangt andererseits, dass in allen Phasen die Position Versicherung (Fr. 50.--) zu veranschlagen sei. Die Kommunikations- und Versicherungspauschale kann nur in das familienrechtliche, nicht aber in das betriebsrechtliche Existenzminimum aufgenommen werden (BGE 147 III 265 E. 7.2). Insofern ist seine Argumentation widersprüchlich, wenn er für eine Phase den Ausschluss der Kommunikationspauschale verlangt, demgegenüber aber die Versicherungspauschale in jeder Phase berücksichtigt wissen will. Weshalb in der vorletzten Phase der Unterhaltsberechnung nicht über das betriebsrechtliche Existenzminimum hinausgegangen werden dürfte und somit kein Raum für die Kommunikationspauschale bleiben sollte, erläutert der Beschwerdeführer nicht und ist auch nicht ersichtlich. Ebenso wenig zeigt er auf, weshalb durchwegs das familienrechtliche Existenzminimum massgebend sein sollte und deswegen in jeder Phase eine Versicherungspauschale eingesetzt werden müsste.

E. 3.2.9

Soweit der Beschwerdeführer bemängelt, der Betreuungsunterhalt sei zu Unrecht auf Grundlage des familienrechtlichen statt des betriebsrechtlichen Existenzminimums berechnet worden, geht seine Kritik ebenfalls fehl. Zum einen stellte die Vorinstanz nur dort auf das familienrechtliche Existenzminimum ab, wo es die finanziellen Verhältnisse

der Parteien gemäss ihrer Rechnung erlaubten. Zum anderen wies das Bundesgericht in seinem Leitentscheid, mit welchem es für die Ermittlung des Betreuungsunterhalts die Lebenshaltungskostenmethode für massgeblich erklärte, darauf hin, dass sich die Lebenshaltungskosten auf Grundlage des familienrechtlichen Existenzminimums bemessen, soweit es die finanziellen Verhältnisse erlauben (BGE 144 III 377 E. 7.1.4 in fine mit Hinweisen).

E. 3.2.10

Demgegenüber hält der Beschwerdeführer zu Recht dafür, dass im Volljährigenunterhalt kein Überschussanteil zu berücksichtigen ist. Dieser ist maximal auf das familienrechtliche Existenzminimum (einschliesslich Ausbildungskosten) begrenzt (BGE 147 III 265 E. 7.2 in fine). Indessen fehlt in der Beschwerdeschrift ein Rechtsbegehren zum Kindesunterhalt ab Volljährigkeit der Töchter. Dies könnte zwar grundsätzlich so verstanden werden, dass der Beschwerdeführer beantragt, ab Volljährigkeit keine Unterhaltsbeiträge mehr leisten zu müssen. In der Begründung führt er allerdings explizit aus, er übernehme den Volljährigenunterhalt beider Kinder [vollständig] und verzichte auf eine Kostenbeteiligung der Beschwerdegegnerin. Auch aus seinen Unterhaltsberechnungen geht hervor, dass er für die beiden Töchter, sobald sie volljährig sind, einen Bedarf von insgesamt je Fr. 1'580.-- tragen will. Dieser Betrag liegt über der aus Unterhaltsbeitrag (je Fr. 560.--) und bei ihm anfallenden Auslagen der Töchter (je Fr. 550.-- [Grundbetrag und Wohnkosten]) ab deren Volljährigkeit bestehenden Summe gemäss angefochtenem Entscheid. Mithin verlangt der Beschwerdeführer in diesem Punkt ausdrücklich keine Reformation des angefochtenen Entscheids zu seinen Gunsten, sodass dem Bundesgericht eine solche verwehrt ist, zumal es nicht über die Begehren der Parteien hinausgehen darf (Art. 107 Abs. 1 BGG).

E. 3.2.11

Für die Zeitspanne vom 1. Juli 2025 bis zur Volljährigkeit der jüngeren Tochter, in welcher die ältere Tochter bereits volljährig sein wird, verlangt der Beschwerdeführer eine Verteilung des Überschusses zu zwei Dritteln auf ihn selbst und zu einem Drittel auf die jüngere Tochter. Er errechnet einen auf sie entfallenden Anteil von Fr. 115.--. Die Differenz zum von der Vorinstanz eingesetzten Überschussanteil von Fr. 110.-- ist vernachlässigbar, sodass er bereits aus diesem Grund nicht durchdringt. Ferner basieren seine Berechnungen auf höheren Mietkosten sowohl der Parteien als auch der älteren Tochter, ohne dass er diesbezüglich eine Sachverhaltsrüge erhebt (vgl. vorne E. 3.2.2). Auch mit Bezug auf den im Vergleich zu den im angefochtenen Entscheid eingesetzten Zahlen höheren Grundbetrag und die höheren Krankenkassenprämien der älteren Tochter fehlt eine entsprechende Rüge. Der Beschwerdeführer begründet das Abweichen bei diesen Positionen nicht. Mithin ist auf die Zahlen gemäss angefochtenem Entscheid abzustellen. Damit fällt der Überschuss (und der Anteil der jüngeren Tochter daran) ohnehin höher aus als vom Beschwerdeführer berechnet, selbst wenn man die Grundbeträge der Parteien wie von ihm vertreten (vgl. vorne E. 3.2.6) senkte.

E. 4

Im Ergebnis ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kosten- (Art. 66 Abs. 1 BGG), nicht aber entschädigungspflichtig (Art. 68 Abs. 1 BGG), zumal keine Vernehmlassungen eingeholt wurden. Indessen kann seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege infolge gegebener Voraussetzungen (Art. 64 Abs. 1 BGG) entsprochen werden, sodass die Gerichtskosten vorläufig auf die Gerichtskasse zu

nehmen sind. Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass er der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten hat, falls er später dazu in der Lage ist (Art. 64 Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.